

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Friedrichsthal für den Doppelhaushalt 2022/2023
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 87 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341), hat der Stadtrat am 15.02.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	1.460.760		17.253.330	18.714.090
die Aufwendungen	2.061.532		18.598.234	20.659.766
der Saldo der Erträge und Aufwendungen	- 600.772		- 1.344.904	- 1.945.676
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	395.400		949.810	1.345.210
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	623.100		1.393.100	2.016.200
der Saldo aus Investitionstätigkeit	- 227.700		- 443.290	- 670.990
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	829.872		1.089.284	1.919.156
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.400		277.600	280.000
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit	827.472		811.684	1.639.156

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe

von	443.290 €
auf	670.990 €
neu festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird auf 1.945.676 € festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 15.02.2023 beschlossene Stellenplan.

Friedrichsthal, den 15.02.2023

gez. C. Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022-2023 für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 2 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Friedrichsthal genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 670.990,-- €

Meine am 07. Oktober 2022 für das Jahr 2023 erteilte Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen wird hiermit aufgehoben.

St. Ingbert, 21. August 2023
Im Auftrag
Thomas Frey“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11. bis 22. September 2023 im Rathaus, Zimmer 220, öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Friedrichsthal, den 29.08.2023

gez. C. Jung
Bürgermeister